

solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein »HAMC Oder City« dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in den Nrn. 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins »Hells Angels MC Oder City« werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 10. Februar 2021 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 44, Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit diese Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 10. Februar 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

GABl. S.2

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehr- angehörigen in Baden-Württemberg

Vom 28. Dezember 2020 – Az.: IM6-1511-6/2 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg vom 5. Februar 2018 (GABl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1.2 wird folgender Satz angefügt:
»Geeignete Lehrgangsteile können auch online als Fernlern-Unterrichte angeboten werden.«
2. Der Nummer 3.2.2 wird folgender Satz angefügt:
»Den Teilnehmenden am Lehrgang »Ausbilder für Kinder- und Jugendgruppenleiter« (A JF) wird der durch die

Teilnahme entstehende nachgewiesene Verdienstausschlag nach Maßgabe der bei der entsendenden Dienststelle geltenden Regelung durch das Land erstattet. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Fortbildungsseminaren für Ausbilder für Kinder- und Jugendgruppenleiter.«

3. In Nummer 3.4 Satz 6 wird das Wort »Restplatzbörse« durch das Wort »Ticket-code-Börse« ersetzt.
4. Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort »beruflichen« die Wörter »und sonstigen« eingefügt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort »Berufliche« die Wörter »und sonstige« eingefügt.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort »berufliche« die Wörter »und sonstige« eingefügt.
5. Nummer 4.4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
»Am Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst können außerhalb des Laufbahnrechts auch Werkfeuerwehrangehörige teilnehmen, die nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Werkfeuerwehrmann oder zur Werkfeuerwehfrau nach der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung vom 22. Mai 2015 (BGBl. I S. 830) in ihrer jeweils geltenden Fassung mindestens sechs Monate als hauptberufliche Feuerwehrangehörige tätig waren.«
 - b) In Satz 2 Spiegelstrich 3 wird die Angabe »»ABC-Einsatz«,« gestrichen.
 - c) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
»Die Leistungen der Teilnehmenden werden nach den Vorgaben der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung bewertet.«
6. In Nummer 4.5 Satz 3 werden nach dem Wort »teilgenommen« die Wörter »oder die Ausbildung zum Werkfeuerwehrmann oder zur Werkfeuerwehfrau nach der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung vom 22. Mai 2015 (BGBl. I S. 830) in ihrer jeweils geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen« eingefügt.
7. In Nummer 6 wird die Angabe »31. Dezember 2024« durch die Angabe »31. Dezember 2027« ersetzt.
8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird im Abschnitt »Ausbildung für hauptamtliche Feuerwehrangehörige« beim Lehrgang »Führungslehrgang I (B3)« in der Spalte »Mindestdauer« die Angabe »6 Wochen« durch die Wörter »Nach Vorgabe des Innenministeriums Baden-Württemberg« ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird im Abschnitt »Sonstige Lehrgänge« beim Lehrgang »Psychosozialer Berater in der Feuerwehr (Peer)« in der Spalte »Mindestdauer« die Angabe »3 Tage« durch die Angabe »5 Tage« ersetzt.
9. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anerkennung der hauptamtlichen Qualifikation als Ausbildung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

	Laufbahn- ausbildung für den mittleren feuerwehrtechni- schen Dienst, Laufbahnlehrgang mD nach Nummer 4.4.2 oder Berufsbild Werkfeuerwehrmann	Führungs- lehrgang I	Führungs- lehrgang II	Laufbahn- ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechni- schen Dienst oder Laufbahnlehrgang gD nach Nummer 4.4.2	Laufbahn- ausbildung für den höheren feuerwehrtechni- schen Dienst
Truppmannausbildung Teil 1 und 2, Truppführer	ja	ja	ja	ja	ja
Gruppenführer	nein	ja	ja	ja	ja
Zugführer	nein	nein	ja	ja	ja
Feuerwehrkommandant	nein	nein	nein	ja	ja
Einsatzleiter der Führungsstufe C	nein	nein	nein	ja	ja
Einführung in die Stabsarbeit	nein	nein	nein	ja	ja
Ausbilder für Truppmann- ausbildung Teil 1 und Truppführer	nein	ja	ja	ja	ja
Technischer Ausbilder für Maschinisten	nein	ja	ja	ja	ja
Technischer Ausbilder für Sprechfunker	nein	ja	ja	ja	ja
Technischer Ausbilder für Atemschutzgeräte- träger	nein	ja	ja	ja	ja
Multiplikator Technische Hilfeleistung bei Unfällen auf Straßen und Schienenwegen	ja	ja	ja	ja	ja
Multiplikator Technische Hilfeleistung bei Bauunfällen	ja	ja	ja	ja	ja
Multiplikator Brandbekämpfung	ja	ja	ja	ja	ja
ABC-Einsatz	Ja*	ja	ja	ja	ja
Führen im ABC-Einsatz	nein	nein	nein	ja	ja
Vorbeugender Brand- schutz	nein	nein	nein	ja	ja

* Gilt nicht für Feuerwehrangehörige, die am Laufbahnlehrgang mD nach Nummer 4.4.2 teilgenommen haben.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

GABl. S.3

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

**Bekanntmachung des Finanzministeriums
zum Gewerbesteuer-Datenübermittlungsverfahren
zwischen der Finanzverwaltung und den Gemeinden im Jahr 2021**

Vom 14. Dezember 2020 – Az.: 1 – 0272.4 / 1

Entsprechend § 2 Absatz 2 der Verordnung des Finanzministeriums zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden des Landes Baden-Württemberg bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer (DüGewSt-GrStVO) vom 24. August 2015 (GBl. S. 878), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401) geändert worden ist, gibt das Finanzministerium die zum Datenübermittlungsverfahren bei der Gewerbesteuer neu oder nicht mehr teilnehmenden Gemeinden ab dem Jahr 2021 bekannt.

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Name Stadt/Gemeinde	Teilnahme ja = 1 nein = leer	Änderung gegenüber Vorjahr = x	Änderungsgrund a=Abmeldung u=Ummeldung n=Neuanmeldung	»Verwendung von nicht KM-V Verfahren
117038	Rechberghausen	1	x	n	x
118027	Hemmingen		x	a	
118040	Kirchheim am Neckar		x	a	
119090	Remshalden		x	a	
119068	Schwaikheim		x	a	
125046	Ilfsfeld		x	a	x
216029	Loffenau		x	a	
216052	Steinmauern	1	x	n	
236067	Wimsheim	1	x	n	
325014	Dunningen	1	x	n	x
325071	Eschbronn	1	x	n	x
326003	Bad Dürkheim		x	a	x
337039	Grafenhausen		x	a	x
426134	Schemmerhofen	1	x	u	x
436008	Aulendorf		x	a	x
436010	Bad Wurzach	1	x	n	x
437076	Mengen	1	x	n	x

GABl. S.5